

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. Dezember 1998

NR. 2577

| | |
|---|------------|
| Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN | |
| - 4. JAN. 1999 | |
| Akten-Nr. | |
| Abt.: | z. Kenntr. |
| Sachbe- arbeiter: | |

Wasserversorgung Zweckverband Schöniberg: Genehmigung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)

1. Feststellungen

Die Wasserversorgung Zweckverband Schöniberg unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus den nachstehend aufgeführten Unterlagen:

- Übersichtsplan 1:5'000 (Plan-Nr.: 224.020 – 1a)
- Generelles Wasserversorgungsprojekt
 - Übersichtsplan 1:2'000 (Blatt 1, Lüterswil, Plan-Nr.: 224.020 - 2a/1)
 - Übersichtsplan 1:2'000 (Blatt 2, Gächliwil/Aetigkofen, Plan-Nr.: 224.020 - 2a/2)
- Hydraulisches Schema (Plan-Nr.: 224.020 – 11)
- Technischer Bericht

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in den beiden Gemeinden Aetigkofen und Lüterswil-Gächliwil sowie dem Baudepartement während der Zeit vom 2. November 1998 bis 2. Dezember 1998. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das GWP wurde am 9. September 1998 durch die Hauptversammlung des Zweckverbandes genehmigt.

Die Wasserversorgung Zweckverband Schöniberg versorgt die Gemeinden Aetigkofen und Lüterswil-Gächliwil mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Der Zweckverband ist für die Wassergewinnung, -förderung und -speicherung verantwortlich. Für die Feinverteilung des Wassers sind die beiden Gemeinden selber zuständig.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden GWP-Situationsplan sind diese Übergangszonen dargestellt, jedoch mit der Signatur Bauzonengrenze umfasst. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugebiet abgeleitet werden.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Wasserversorgung Zweckverband Schöniberg wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan maßgebend.
- 3.3. Das Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist gemäss den Vorschlägen im Technischen Bericht unter Kapitel 5.8 innerhalb der nächsten 2 Jahre zu erstellen und dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Kostenrechnung Wasserversorgung Zweckverband Schöniberg

| | | | |
|--------------------|-----|---------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. | 700. -- | (Konto 6040.431.00) |
| Publikationskosten | Fr. | 23. -- | (Konto 5820.435.07) |
| | Fr. | 723.-- | |

=====

Zahlungsart: 30 Tage netto, mit beigelegter Rechnung
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. F. F. F.

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft 2; (Akten-Nr. 0232.322.01, 32201RRB_GWP ZV Schöniberg.doc), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 23/230

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz

Finanzkontrolle

Wasserversorgung Zweckverband Schöniberg, Herr F. Fankhauser, Präsident, mit Rechnung (Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft), mit 2 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Aetigkofen, 4583 Aetigkofen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, 4584 Lüterswil-Gächliwil, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

WA-TEC AG, Ingenieurbüro für Wassertechnik, Postfach 126, 3645 Thun-Gwatt, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Wasserversorgung Zweckverband Schöniberg wird genehmigt“.)

